

Allg. Geschäftsbedingungen für das Personalleasing

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bezeichnung

Es handelt sich um die Allgemeinen Geschäftsbedingen der m&p Personal Consulting GmbH, hier mit M&P bezeichnet.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen für die m&p Personal Consulting GmbH ist München.

3. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen M&P und dem Kunden. Sollte der Kunde ebenfalls über Allgemeine Geschäftsbedingungen verfügen, so finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M&P vorrangig Anwendung.

I. Bestimmungen für das Personalleasing

1. Erlaubnis

M&P ist Inhaber der nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum Personalleasing erforderlichen Erlaubnis.

2. Vertragsgegenstand, Durchführung

Der Kunde überlässt M&P eine ausführliche Stellenbeschreibung, die alle Merkmale der für den geleasteten Mitarbeiter vorgesehenen Tätigkeit enthält und ein Anforderungsprofil mit den beruflichen Qualifikationen, die dafür erforderlich sind. Für Fehler, die auf fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Angaben zurückzuführen sind, übernimmt M&P keine Haftung. M&P stellt dem Kunden sodann auf Grundlage des Personalleasingvertrages vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die von M&P zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind objektiv nach dem vom Kunden mitgeteilten Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beschäftigen. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen werden zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter nicht begründet. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen sind nur wirksam, soweit sie mit M&P getroffen wurden.

3. Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit

3.1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen zur „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

3.2. Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Kunde hat den Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Anwendung zu informieren.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der M&P. Zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten wird der M&P innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

3.4. Bei einem Einsatz des Mitarbeiters im Personalleasing im Ausland obliegt es dem Kunden, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu beschaffen.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall der M&P sofort anzuzeigen.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsverbandsverwaltung mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

3.6. Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

3.7. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die durch Leiharbeiter verursacht werden. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen den Verleiher und dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und seine Mitarbeiter davon freizustellen.

4. Verschwiegenheit

Die M&P sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

5. Zurückweisung

5.1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen vier Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

5.2. Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

5.3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der M&P unter Angabe der Gründe erfolgen.

6. Austausch des Mitarbeiters

6.1. In den Fällen der Zurückweisung nach 5.1. ist M&P berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft M&P aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

6.2. In einem solchen Fall werden die Stunden bis zur Zurückweisung nicht berechnet.

6.3. M&P ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

7. Vergütung/ Zuschläge

7.1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Personalleasingvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35,0 Stunden.

7.2. Wünscht der Kunde Leistung von Mehr-, Nacht-, Sonn-, Spät-, Schicht- oder Feiertagsarbeit, so ist dies zuvor mit M&P abzusprechen oder bereits im Personalleasingvertrag zu regeln. Es gelten nachstehend aufgeführte Zuschläge:

- | | | | |
|-------------------------------------|------|----------------|-----|
| a) Mehrarbeit | 25% | b) Nachtarbeit | 25% |
| c) Nachtarbeit (soweit Überstunden) | 50% | | |
| d) Zuschlag für Sonntagsarbeit | 50% | | |
| e) Zuschlag für Feiertagsarbeit | 100% | | |

Es gelten die Feiertagsregelungen am Einsatzort des Mitarbeiters.

7.3. Für Arbeitsstunden, welche die tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden übersteigen werden Überstundenzuschläge erhoben.

7.4. Beim Zusammentreffen von zuschlagspflichtigen Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderten Vereinbarungen zu vergüten. Nur beim Zusammentreffen von Überstunden und Nachtschicht findet eine Addierung der Zuschläge statt.

7.4. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Arbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschichten gearbeitet wird.

8. Rechnungslegung/ Zahlungsbedingungen

8.1. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeitnachweise des Mitarbeiters. Die Zeitnachweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrags vorgelegt. Die von M&P erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

8.2. Sollte der Rechnungsbetrag nicht spätestens am letzten Tag der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist eingegangen sein, so ist M&P berechtigt, mit Beginn des darauf folgenden Tages Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Kontokorrentzins vom Kunden zu fordern.

8.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist M&P berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistung zu verlangen. M&P ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihr zur Verfügung zustellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

9. Personalvermittlung / Übernahme

Geht der Kunde mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung eines Überlassungsverhältnisses ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ein, so ist M&P berechtigt, ein Vermittlungshonorar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Das Nähere regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung sowie die aktuellen Honorarkonditionen von M&P.

10. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber M&P aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

11. Gewährleistung/ Haftung

11.1. M&P haftet nur für die fehlerfreie Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, M&P von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten ergeben.

11.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit haftet M&P bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3. Für alle sonstigen Schäden haftet M&P bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss etc.).

11.4. Verletzt M&P eine Pflicht aus dem Personalleasingvertrag, hat der Kunde darzulegen und zu beweisen, dass die Pflichtverletzung durch M&P zu vertreten ist.

12. Kündigung

12.1. Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- bis Beendigung des 2. Einsatzmonats: 5 Arbeitstage zum darauffolgenden Wochenende
- 3.- 6. Einsatzmonat: 10 Arbeitstage zum darauffolgenden Wochenende
- Ab dem 7. Einsatzmonat: 20 Arbeitstage zum darauffolgenden Wochenende

12.2. Macht M&P in den Fällen der Zf. 6.1. nicht von ihrem Recht des Austausches des Mitarbeiters Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

12.3. M&P ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Fall des Zahlungsverzugs oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Zahlungsverzug (siehe 8.3.) nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von M&P auf Schadensersatz.

12.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber M&P ausgesprochen wird. Eine nur den Mitarbeitern mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

13. Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand 01.01.2021